Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XVI. Jahrgang. Berlin, 15. Juli 1905. Nummer 14.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,60 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, Mk. 4,50 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Beschluß des Bundesrats, betreffend die Sisal-Agaven-Gesellschaft in Düsseldorf S. 425. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Umwandlung der Station Jaunde in ein Bezirksamt S. 429. — Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betreffend die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung S. 429. — Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betreffend die Einfuhr und den Vertrieb von Opium S. 430. — Personalien S. 430.

Nichtamtlicher Teil: Aufruf für ein Wissmann-Denkmal S. 433. — Personal-Nachrichten S. 434. — Patriotische Gaben S. 435. — Deutsch-Ostafrika: Auszug aus dem zehnten Jahresbericht der Westdeutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft in Düsseldorf und Tanga (Deutsch-Ostafrika) S. 436. — Kamerun: Der Außenhandel des Schutzgebiets Kamerun im Jahre 1904 S. 436. — Zum Außenhandel des Schutzgebiets Kamerun S. 438. — Togo: Bahnbau Lome—Palime III. S. 451. — Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebiets Togo im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres 1905 S. 451. — Deutsch-Südwestafrika: Der Herero- und Hottentotten-Aufstand S. 453. — Bericht über argentinisches Zuchtvieh S. 453. — Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika S. 457. — Deutsch-Neu-Guinea: Weiterer Bericht des geschäftsführenden Vizegouverneurs in Ponape über den Orkan am 20. April 1905 S. 457. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 457. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Die Entwicklung Britisch-Ostafrikas 1903/04 S. 459. — Der Handel der französischen Kolonien im Jahre 1903 S. 460. — Unabhängiger Kongostaat S. 460. — Verschiedene Mitteilungen: Balata-Gewinnung in Surinam S. 461. — Kolonial-Wirtschaftliches S. 461. — Literatur S. 462. — Literatur-Verzeichnis S. 462. — Verkehrs-Nachrichten S. 462. — Anzeigen.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Beschluß des Bundesrats, betreffend die Sisal-Agaven-Gesellschaft in Düsseldorf.

Vom 11. Mai 1905.

In Gemäßheit des § 11 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

„Der Bundesrat hat unter dem 11. Mai 1905 beschlossen, der Sisal-Agaven-Gesellschaft mit dem Sitze in Düsseldorf auf Grund ihrer vom Reichskanzler genehmigten Satzungen die Fähigkeit beizulegen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden".

Satzungen der Sisal-Agaven-Gesellschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Auf Grund des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird unter der Firma

„Sisal-Agaven-Gesellschaft"

eine Kolonialgesellschaft errichtet, welche ihren Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Düsseldorf hat.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

§ 2. Zweck der Gesellschaft ist die Anlage, Übernahme und der Betrieb von Plantagen und gewerblichen Unternehmungen in Deutsch-Ostafrika. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle zur Erreichung ihrer Ziele zweckdienlichen Geschäfte abzuschließen und zu betreiben.

§ 3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im Inland und Ausland zu begründen.